

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 8 (1961)
Heft: 3

Artikel: Militärische Landesverteidigung ohne kriegsgenügenden Zivilschutz sinnlos! : Grundsätze des Entwurfes zum Zivilschutzgesetz
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-365190>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Militärische Landes-verteidigung ohne kriegs-genügenden Zivilschutz sinnlos!

Grundsätze des Entwurfes zum Zivilschutzgesetz

H. A. Der Chef des Eidg. Justiz- und Polizeidepartements, Bundesrat von Moos, und der Beauftragte seines Departements für Zivilschutz, Ernst Fischer, haben am 29. Mai im Bundeshaus die Presse über den lang- erwarteten Entwurf zu einem Bundesgesetz über den Zivilschutz orientiert. Dieser Entwurf ging auch zur Vernehmlassung an die Kantone und die interessierten Organisationen.

Bundesrat von Moos stellte in seinen einleitenden Worten fest, dass die militärische Landesverteidigung sinnlos ist, wenn sie nicht durch einen kriegsgenügenden Zivilschutz ergänzt wird. Die nachstehenden Grundsätze sind das Ergebnis der Vorschläge und Aussprachen anlässlich der 2. Sitzung der Expertenkommission für Zivilschutz vom 8./9. Februar 1961. Wo die Meinungen der Experten stark aus- einandergegangen, wurde vom Eidg. Justiz- und Polizeidepartement eine vermittelnde Lösung gesucht.

Gemäss diesen Grundsätzen wurde der Entwurf zum Bundesgesetz über den Zivilschutz gestaltet.

1. Zweck

Der Zivilschutz bezweckt als Teil der Landesverteidigung den Schutz, die Rettung und die Betreuung der Bevölkerung und ihrer Güter gegen die Auswirkungen kriegerischer Ereignisse.

2. Verwendung

Der Zivilschutz wird im Falle des Aktivdienstes eingesetzt; in Friedens- zeiten kann er zur Nothilfe heran- gezogen werden.

3. Mittel

Der Zivilschutz stützt sich auf ört- liche Schutzorganisationen, in welche die Hauswehren und der Betriebs-

schutz eingegliedert sind, auf weitere den Gemeinden und Kantonen zur Verfügung stehende Mittel sowie auf bauliche Anlagen und Einrichtungen.

4. Unterstützung durch die Armee

Der Territorialdienst hat bei Massnahmen, die den zivilen Behörden im Aktivdienst obliegen, mitzuhelpen; insbesondere wird er die Luftschutztruppen in erster Linie zur Unterstützung der Zivilschutzorganisationen einsetzen.

Zur Unterstützung der Zivilschutzorganisationen können ferner weitere Teile der Armee zur Verfügung gestellt werden.

5. Organisationspflicht

a) Gemeinden, in welchen ganz oder teilweise geschlossene Siedlungen von 1000 und mehr Einwohnern liegen, sind zur Bildung von örtlichen Schutzorganisationen verpflichtet. Es können auch andere Gemeinden organisationspflichtig erklärt und organisationspflichtige Gemeinden ausnahmsweise von der Organisationspflicht befreit werden.

In allen übrigen Gemeinden sind gewisse Massnahmen (insbesondere Kriegsfeuerwehr) zu treffen.

b) Der Betriebsschutz ist in Betrieben oder Betriebsgruppen mit 100 und mehr Beschäftigten zu bilden; kriegswirtschaftlich oder aus andern Gründen wichtige Betriebe unter 100 Beschäftigten können organisationspflichtig erklärt und organisationspflichtige Betriebe ausnahmsweise von der Bildung eines Betriebsschutzes befreit werden.

c) Hauswehren sind in organisationspflichtigen Gemeinden für alle Gebäude und nicht organisationspflichtigen Betriebe vorzusehen.

6. Schutzdienstplicht

Schutzdienstplichtig sind alle Männer vom zurückgelegten 20. bis zum zurückgelegten 65. Altersjahr, sofern sie nicht in der Armee dienst- oder hilfsdienstplichtig sind oder die Wehrpflicht bis zur gesetzlichen Altersgrenze erfüllt haben. Vorbehaltten bleiben die kantonalen Vorschriften betreffend den Dienst in der Feuerwehr bzw. in der Kriegsfeuerwehr.

Andere Personen, insbesondere Frauen vom zurückgelegten 16. Altersjahr an sowie Männer vom zurückgelegten 16. bis zum 20. Altersjahr und nach Erfüllung ihrer Wehrpflicht können die Schutzdienstplicht freiwillig übernehmen.

Ausländer können zum Dienst in Hauswehren und im Betriebsschutz herangezogen werden, jedoch in der Regel nicht als Vorgesetzte.

Die Armee dispensiert zugunsten des Zivilschutzes ein Kontingent

Dienst- und Hilfsdienstplichtiger zwecks Einsatz als Vorgesetzte oder Spezialisten.

Falls beim Aufbau des Zivilschutzes festgestellt wird, dass die Bestände an schutzdienstplichtigen Männern, zusammen mit den sich freiwillig zur Verfügung stellenden Personen nicht ausreichen, kann der Bundesrat die Schutzdienstplicht, soweit nötig, auf Männer vom zurückgelegten 16. bis zum 20. Altersjahr und auf ehemals Wehrpflichtige ausdehnen.

Ehemals Wehrpflichtige sollen im Zivilschutz gemäss ihrer bisherigen Ausbildung und Verwendung in der Armee eingesetzt werden.

Falls die Schutzdienstplicht erweitert werden muss, sollen ehemals Wehrpflichtige, die freiwillig in der Armee weiter Dienst leisten wollen und dort benötigt werden, von der Schutzdienstplicht dispensiert werden.

Für die nach Armeeorganisation nunmehr vor dem 60. Altersjahr aus der Wehrpflicht ausscheidenden, gegenwärtig auf dem Dispensationsweg dem Zivilschutz zur Verfügung gestellten Kader und Spezialisten ist eine Uebergangslösung zu suchen, damit sie dem Zivilschutz, soweit notwendig, erhalten bleiben.

7. Aufgaben der Behörden

Den Behörden in Bund, Kanton und Gemeinden und ihren Organen obliegt der Vollzug der Gesetzgebung. Ihnen ist insbesondere übertragen:

- Aufklärung und Werbung;
- Schaffung von kommunalen und kantonalen Zivilschutzstellen sowie einer entsprechenden Bundesinstanz;
- Festlegung der Organisationspflicht und Kontrolle der Schutzdienstplicht;
- Erfassung und Einteilung des Personals;
- Pikettstellung und Aufgebot der Schutzorganisationen;
- Aufbau der Schutzorganisationen und erweiterter Kriegsfeuerwehren in nicht organisationspflichtigen Gemeinden;
- Ernennung der leitenden Organe;
- Ausbildung;
- Beschaffung und Verwaltung von Ausrüstung und Material sowie von Notvorräten;
- Erstellung von Anlagen und Einrichtungen für die Schutzorganisationen;
- Organisation der zwischenörtlichen und regionalen Hilfe und Anordnung von eventuell nötig werdenden Dezentralisationsmassnahmen;
- Anordnung allgemeiner Schutzmassnahmen (Entrümpelung, Verdunkelung, Bereitstellung von Geräten und Material, Vorbereitung persönlicher Schutzmassnahmen).

- nahmen insbesondere auch hinsichtlich Sanitäts- und ABC-Dienst);
- Oberaufsicht über die Schutzorganisationen und Koordination der Mittel des Zivilschutzes auf den verschiedenen Stufen;
- Organisation der Massnahmen gemäss dem IV. Genfer Abkommen;
- Sicherstellung der Verbindung mit dem Territorialdienst, insbesondere seinem Warndienst (Luft, Wasser, ABC) und den Luftschatztruppen;
- Zusammenarbeit mit den Organen der Kriegswirtschaft, des Kulturgüterschutzes und der geistigen Landesverteidigung, mit andern interessierten Behörden sowie mit privaten Organisationen.

8. Aufgaben der Schutzorganisationen

a) Hauswehr:

- Brandschutz,
- Hilfeleistung an Verschütteten und Verletzten,
- Behebung kleiner Schäden,
- Wahrung der Ordnung im Alarmfall,
- Zusammenarbeit mit benachbarten Schutzorganisationen,
- Kontrolle der angeordneten Schutzmassnahmen und des Unterhaltes der privaten Schutzräume;

b) Betriebsschutz:

- Grundaufgaben ähnlich denjenigen der Hauswehren mit zusätzlichen dem Betrieb angepassten Aufgaben,
- Organisation des Alarms, der Beobachtung und Verbindung, der Feuerwehr, der technischen Dienste und der Sanität,
- Zusammenarbeit mit benachbarten Schutzorganisationen;

c) Oertliche Schutzorganisationen:

- Organisation und Leitung von Dienstzweigen, wie beispielsweise Alarm, Beobachtung und Verbindung, Kriegsfeuerwehr, technischer Dienst, Sanität inklusive ABC-Dienst, Obdachlosenhilfe und Verpflegung, Transportwesen,
- Koordination aller am Orte zum Einsatz gelangenden Schutzformationen und Hilfskräfte,
- Zusammenarbeit mit benachbarten Schutzorganisationen.

9. Leitung des Einsatzes

Leiter des Einsatzes der Zivilschutzformationen ist der von der Gemeinde bezeichnete Ortschef.

Wo Teile der Armee, insbesondere Luftschatztruppen, zur Verfügung gestellt sind, bezeichnet der Ortschef Ort und Dringlichkeit der Hilfe-

leistung. Den Befehl zum Einsatz seiner Truppe erteilt der Truppenkommandant; er bestimmt auch die Durchführung.

Wo sich Truppen zu unmittelbar bevorstehenden Kampfhandlungen bereitstellen oder kämpfen, wird die Zusammenarbeit von Armee und Zivilschutzorganisationen vom militärischen Kommandanten befohlen.

10. Ausbildung

Alle neueingeteilten Angehörigen der örtlichen und betrieblichen Schutzorganisationen haben einen Einführungskurs von höchstens drei Tagen Dauer zu bestehen.

Die in den örtlichen und betrieblichen Schutzorganisationen Eingeteilten können ferner jedes Jahr zu Rapporten oder Übungen von höchstens zwei Tagen Dauer einberufen werden.

Die Ausbildung für Vorgesetzte und Spezialisten der örtlichen und betrieblichen Schutzorganisationen sowie der Hauswehren erfolgt nach einheitlichen Richtlinien in Grundkursen von höchstens 12 Tagen Dauer. Sie haben in vierjährigem Turnus Weiterbildungskurse von gleicher Dauer zu bestehen.

Personen, die für eine höhere Charge vorgesehen sind, bestehen die vorgesehenen Kadernschulungskurse von höchstens 12 Tagen Dauer. Jeder Zivilschutzangehörige kann dazu

Feuerwehren



VOGT-MOTORSPRITZEN und Armaturen in jeder Ausführung
Gebrüder Vogt - Maschinenfabrik - Oberdiessbach BE - Gegründet 1916



Ein Trocken-WC

welches das Maximum
an Sauberkeit bietet

In- und Auslandpat. angem.

Verlangen
Sie den
ausführlichen
Prospekt
mit Offerte bei

Walter Widmer

Techn. Artikel

Gränichen AG

Telefon 064/36210

angehalten werden, eine Funktion zu übernehmen und den damit verbundenen Dienst zu leisten. Angehörige des Zivilschutzes können freiwillig Ausbildungskurse besuchen, die entweder von den eidgenössischen oder kantonalen Zivilschutzbehörden oder mit deren Einverständnis von privaten Organisationen durchgeführt werden.

Wird nach Durchführung des skizzierten Ausführungsplanes festgestellt, dass die Schulung den Anforderungen noch nicht entspricht, soll der Bundesrat nach Anhörung der Kantone die Ausbildung entsprechend anpassen können.

Der Bund kann zur Durchführung von Kursen geeignetes Personal und Material sowie Gebäulichkeiten zur Verfügung stellen.

11. Ausrüstung und Material

Die Angehörigen der Zivilschutzorganisationen sind soweit einheitlich auszurüsten, als es im Interesse der Zweckmässigkeit bei der Verwendung und der Beschaffung des Ausrüstungsmaterials notwendig ist.

Als Grundausrüstung ist vorgesehen: Schutzhelm, Gasmaske und Leibgurt; dazu kommen weitere für die einzelnen Dienste benötigte Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände. Die Schutzorganisationen sind mit vorgeschriebenem Material auszurüsten.

Die Angehörigen der Schutzorganisationen sind unbewaffnet.

12. Anlagen und Einrichtungen

Organisationspflichtige Gemeinden und Betriebe haben ihrer Grösse und Bedeutung entsprechende Anlagen und Einrichtungen, wie Alarmzentralen, Kommandoposten, Sanitätsstellen, Bereitstellungs- und Vorratsräume zu erstellen sowie für Löschwasserreserven zu sorgen.

13. Erwerbsersatz

Für ununterbrochene Dienstleistungen im Zivilschutz von mindestens einem Tag Dauer wird der ausfallende Erwerb nach den Grundsätzen der Erwerbsersatzordnung entschädigt.

14. Entschädigung

Im Zivilschutz Dienst Leistende werden, wenn der Dienst mindestens ununterbrochen einen halben Tag dauert, grundsätzlich wie in der Armee Dienst Leistende entschädigt. Unterkunft und Verpflegung sind, wenn solche nötig, unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

15. Versicherung

Die Angehörigen der Zivilschutzorganisationen und das Instruktionspersonal sind nach einheitlichen Richtlinien gegen Unfall und Krankheit zu versichern. Der Bund kann Rahmenverträge abschliessen, denen

Kantone und Gemeinden beitreten können.

16. Militärpflichtersatz, Kündigungsschutz und Rechtsstillstand

Die Bestimmungen über den Militärpflichtersatz, den Kündigungsschutz und den Rechtsstillstand für Wehrpflichtige sind grundsätzlich auf Zivilschutzpflichtige auszudehnen.

17. Finanzierung

- a) Den Angehörigen der örtlichen Schutzformationen und der Hauswehren wird die vorgeschriebene Ausrüstung von der Gemeinde und den Angehörigen der betrieblichen Schutzformationen vom Betrieb leihweise zur Verfügung gestellt. Gemeinden und Betriebe haben für die entsprechenden Kosten aufzukommen.
- b) Das gemeinsame Material der Hauswehren geht zu Lasten der interessierten Hauseigentümer, dasjenige der betrieblichen Schutzorganisationen zu Lasten der in Frage kommenden Betriebe. Die Kosten für das Material der örtlichen Schutzformationen trägt die Gemeinde.
- c) Der Bund trägt in Form von Beiträgen oder verbilligter Materialabgabe bei an die Kosten der Gemeinden, Betriebe und Hauseigentümer für die vorgeschriebene Ausrüstung der Angehörigen ihrer Schutzorganisationen, ihr gemeinsames Material sowie für die baulichen Anlagen und Einrichtungen und deren Unterhalt, die den örtlichen und betrieblichen Schutzformationen dienen.

Er beteiligt sich ferner mit Beiträgen oder durch leihweise Abgabe von Instruktionsmaterial an den Kosten der Ausbildung, einschliesslich Entschädigung der Dienstuenden, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung der Schutzdienstpflchtigen, soweit es sich um Kurse, Uebungen und Rapporte handelt, die mit Genehmigung des Bundes von Kanton oder Gemeinde oder in deren Auftrag von Betrieben oder privaten Organisationen durchgeführt werden. Die Bundesbeteiligung beträgt durchschnittlich 50 %.

- d) Der Bund trägt alle Kosten für die bundeseigenen Kurse und Uebungen und für den Erwerbsersatz der Schutzdienstpflchtigen in den von ihm obligatorisch erklärten Kursen. Zu seinen Lasten gehen selbstverständlich auch die Kosten der Bundesverwaltung und des Unterhaltes des von ihm verwalteten Materials sowie der bundeseigenen Zivilschutzorganisationen.
- e) Die Kantone unterstützen mit ihren Kostenbeiträgen den Auf-

bau eines wirkungsvollen Zivilschutzes. Die Kostenverteilung zwischen Kanton und Gemeinde ist Sache des Kantons.

18. Haftung für Schäden

Bund, Kantone, Gemeinden und Betriebe haften für Personen- und Sachschäden, die in den von ihnen durchgeföhrten Kursen und Uebungen entstehen.

19. Duldung von Uebungen, Anlagen und Einrichtungen in Friedenszeiten

Eigentümer, Pächter und Mieter sind nach rechtzeitiger vorheriger Anzeige verpflichtet, Uebungen, Anlagen und Einrichtungen, die dem Zivilschutz dienen, auf ihrem Areal zu dulden.

Vorübergehende Immissionen sind nur bei nachweisbarer Schädigung entschädigungspflichtig.

20. Inanspruchnahme von Immobilien und Material im Aktivdienstfall

Anlagen, Einrichtungen und Material des Zivilschutzes sind grundsätzlich für den Zivilschutz reserviert. Sie können nur ausnahmsweise und mit Zustimmung der zuständigen Behörde für andere Zwecke in Anspruch genommen werden.

Weiteres im Einsatz notwendiges Material sowie Immobilien können die Gemeinden nach den Regeln, die für die militärische Requisition gelten, in Anspruch nehmen.

21. Strafbestimmungen

Der Bund erlässt einheitliche Strafbestimmungen, die abgestuft sind für den Friedens- und Aktivdienstfall.

22. Beschwerde- und Rekursrecht

Gegen Verfügungen der kommunalen Zivilschutzstelle oder des Ortschefs kann bei der zuständigen Gemeindebehörde Beschwerde erhoben werden. Deren Entscheide sind auf dem Rekursweg bei der zuständigen kantonalen Behörde anfechtbar.

Erstinstanzliche Entscheide der Kantonsbehörden können an das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement und in wichtigen Fällen an den Bundesrat weitergezogen werden.

Ueber Ansprüche vermögensrechtlicher Natur des Bundes oder gegen den Bund, die sich auf das Zivilschutzgesetz oder auf Vollzugserlasse des Bundesrates stützen, entscheidet die Bundesinstanz für Zivilschutz, unter Vorbehalt der Weiterziehung an eine besondere Rekurskommission, welche ohne Rücksicht auf den Streitwert endgültig entscheidet.

**Feuer breitet sich nicht aus,
hast Du MINIMAX im Haus!**